



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendam 36, 24103 Kiel

Vorab per e-mail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
- Der Vorsitzende -
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Lorentzendam 36
24103 Kiel
Postfach 31 07
24030 Kiel

Tel. 04 31 / 5 90 09 - 0
Fax 04 31 / 5 90 09 - 81

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de

arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

Kiel, den 06. Oktober 2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1297**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige umweltrechtliche Vor-
schriften
I.Z.: L 212**

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Gesetzentwurf zur Änderung des LUVG-Gesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/688).

1. Nachdem Erstaufforstungen bestimmter Größenordnung nun seit einigen Jahren in der Anlage zum UVP-Gesetz genannt sind, scheint niemand mehr die Frage zu stellen, ob es eigentlich sinnvoll und geboten ist, Erstaufforstungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Wir stellen diese Frage. Aus unserer Sicht sind Erstaufforstungen qualitativ anders zu beurteilen, als beispielsweise die in der Anlage

ebenso genannten Abgrabungsvorhaben, Straßenbaumaßnahmen, Flußumleitungen oder Skipisten. In aller Regel sind Erstaufforstungen eine ökologische Verbesserung und keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Projektbegriffes aus Art. 1 Abs. 2 UVP-RL. Abgrabungsvorhaben, Straßenbaumaßnahmen, Flußumleitungen oder Skipisten sind jedoch in aller Regel eine ökologische Verschlechterung.

Es ist deshalb nicht sinnvoll, Erstaufforstungen dem grundsätzlich selben UVP-Regime zu unterstellen, wie die genannten Maßnahmen anderer Bereiche. Die sachlichen Unterschiede erzwingen eine Differenzierung und fordern die Entlassung jedenfalls der Erstaufforstungen aus dem UVP-Katalog. Wir wiederholen diese Anregung hier so, wie wir sie seinerzeit schon bei der erstmaligen Positivierung eines UVP-Gesetzes geäußert haben.

Die Aufnahme von Erstaufforstungen in die Anlage ist auch europarechtlich nicht geboten. In der europäischen Leitentscheidung für die UVP-Pflicht von Erstaufforstungen (Rechtssache C 392/96, Kommission ./, Irland), ging es um Aufforstungsprojekte in als FFH- und Vogelschutzgebiete vorgeschlagenen aktiven Flächenmooren, "die es mit sich bringen, daß der Boden bearbeitet, drainiert und gedüngt wird und die Flora radikal verändere" (Abs. Nr. 28 im Umdruck). Nach der irischen Umsetzung der UVP-Richtlinie galt für derartige Maßnahmen für die UVP-Pflicht ein absoluter Schwellenwert von zunächst 200 ha, der im Verlauf der Prozesse auf 70 ha gesenkt wurde. Zudem galt dieser Schwellenwert nur für Aufforstungen desselben Antragstellers aus den letzten drei Jahren. Bei derartigen Konstellationen monierte der EuGH die Umgehungsanfälligkeit derartiger Regelungen und vermutete eine Umlenkung europäischer Erstaufforstungsförderungen in strukturschwache ländliche Regionen. Derartigen Extremfällen ist heute aber schon durch die Verträglichkeitsprüfungspflicht für Projekte in und in der Umgebung von FFH- und Vogelschutzgebieten vorgebeugt. Auch sieht das Landesrecht für die Genehmigung von Erstaufforstungen ökologisch motivierte Tatbestandsmerkmale vor, so daß es einer Verträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Wir regen deshalb an, die Abweichungskompetenz nicht nur zur Beibe-

haltung der bisherigen Bestimmungen zu nutzen, sondern darüber noch hinauszugehen und die Schwellenwerte anzuheben.

2. Grundsätzlich ist die Bildung einer einzigen Unteren Forstbehörde anstelle von bislang nur noch dreien zu begrüßen. Es sollte aber organisatorisch Vorkehrung dagegen getroffen werden, daß die Aufgaben der Unteren Forstbehörde mit denen des Naturschutzes vermischt werden. Dies bedeutet insbesondere, daß die Untere Forstbehörde nicht in die Abteilung Naturschutz beim LLUR eingebunden werden sollte. Die hoheitlichen Aufgaben einer Unteren Forstbehörde sind besser bei einer allgemeinen Abteilung untergebracht. Dies sollte jedenfalls in der Gesetzesbegründung als Erwartungshaltung des Gesetzgebers wiedergegeben werden.
3. Weder eine Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins, noch eine Akademie für Natur und Umwelt sind erforderlich. Beide Haushaltsmittel des Landes verzehrenden Einrichtungen sollten ersatzlos gestrichen werden. Notwendige Bildungsveranstaltungen können im Rahmen allgemeiner Mittelzuweisungen vom Ministerium oder vom LLUR unmittelbar angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen (Diktat)